Stadt Lörrach

Fachbereich/Eigenbetrieb	**Straßen/Verkehr/Sicherheit**
Verfasser/in	Meier, Stephan
Vorlage Nr.	115/2016
Datum	18. August 2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ortschaftsrat Brombach	öffentlich-Anhörung	13.09.2016	
Ortschaftsrat Haagen	öffentlich-Anhörung	13.09.2016	
Ortschaftsrat Hauingen	öffentlich-Anhörung	13.09.2016	
Ausschuss für Umwelt, Technik, Bildung und Soziales/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	15.09.2016	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	29.09.2016	

Betreff:

Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung

Anlagen:

1. Änderungssatzung
2. Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw)
3. Entwurf der geänderten Feuerwehrkostenersatzsatzung einschließlich Kostenverzeichnis
4. VwV-Kostenfestlegung vom 13. Oktober 2015 (Seite 1)

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung (Anlage 1)
wird zugestimmt.

Personelle Auswirkungen:

-

Finanzielle Auswirkungen:

-

Begründung:

Es ist beabsichtigt, die Feuerwehrkostenersatzsatzung in drei Punkten zu ändern:

1) Kostenersatz für Normfahrzeuge

Gemäß § 34 Absatz 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) sollen für Einsätze der Gemeindefeuerwehr die Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangen. Der Kostenersatz kann durch Satzung geregelt werden (gemäß § 34 Absatz 4, 2. Halbsatz FwG). Die Stadt Lörrach als Träger der Gemeindefeuerwehr hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht und den Kostenersatz der Lörracher Feuerwehr in der städtischen Feuerwehrkostenersatzsatzung geregelt.

Am 26. April 2016 ist die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr in Kraft getreten (s. Anlage 2). Dies bedeutet, dass für sogenannte Normfahrzeuge eigene Kostenkalkulationen, wie bisher, nicht mehr erforderlich sind.

Dementsprechend wird die städtische Feuerwehrkostenersatzsatzung (s. Anlage 3) angepasst und die Beträge aus der Verordnung zur Vollständigkeit in die Satzung aufgenommen.

2) Kostenersatz für hauptamtliche Feuerwehrangehörige

Zudem werden die Kosten der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen angepasst. Sie ergeben sich aus der VwV (Verwaltungsvorschrift) Kostenfestlegung vom 13. Oktober 2015 (Auszug, sh. Anlage 4). Nach dieser VwV werden als Pauschalsätze je Arbeitsstunde für den mittleren Dienst 47,00 € und für den gehobenen Dienst 57,00 € festgesetzt.

Die hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen sind – bis auf den Leiter der Feuerwehr – im Beschäftigtenverhältnis, so dass die o.g. Pauschalsätze nur analog angewandt werden können. Der Pauschalsatz von 47,00 € ist jedoch auch für Beschäftigte der Feuerwehr angemessen. So verlangt die Stadt Lörrach beispielsweise für die Arbeitsausführung durch städtische Beschäftigte, die nach der Entgeltgruppe 6 vergütet werden, einen Rückersatz von 46,00 € pro Stunde.

3) Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben der Feuerwehr

Gemäß § 2 Absatz 2 FwG kann die Feuerwehr durch die Gemeinde beauftragt werden, 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und, 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache. Es handelt sich hierbei um freiwillige Aufgaben der Feuerwehr.

Im Februar 2015 hat die Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg eine Veröffentlichung zum Thema „Einsatzrecht für die Feuerwehr, Aufgaben der Feuerwehr" herausgegeben[1]. In der Veröffentlichung wird dargestellt, für welche Aufgaben die Feuerwehr überhaupt zuständig ist und welche Aufgaben von anderen Stellen (z. B. Fachfirmen, Fachbehörden) zu erledigen sind.

Die freiwilligen Leistung „brandschutztechnische Beratung/en (ausgenommen im Rahmen der Amtshilfe oder von Privatpersonen)" soll vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Feuerwehrrechts aus der Aufzählung nach § 3 Satz 2 Feuerwehrkostenersatzsatzung (bisherige Fassung) herausgenommen werden.

Zudem ist beabsichtigt, § 3 der Feuerwehrkostenersatzsatzung um folgenden Satz zu ergänzen: „Anträge auf Erbringung von freiwilligen Leistungen können vom jeweiligen Einsatzleiter der Feuerwehr unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen und unter Verweis auf andere Stellen (z. B. Fachfirmen) abgelehnt werden".

Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, dass einige freiwillige Leistungen bzw. Aufgaben der Feuerwehr auch von anderen Stellen erbracht werden können. Ziel ist die Entlastung der Feuerwehr bei den freiwilligen Aufgaben, damit sie sich auf die Pflichtaufgaben konzentrieren kann.

Die Pflichtaufgaben ergeben sich aus § 2 Absatz 1 FwG. Danach hat die Feuerwehr

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der

[1] Einsatzrecht für die Feuerwehr, Aufgaben der Feuerwehr, Ausgabe Februar 2015 v. Christoph Slaby, Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal

Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

Klaus Dullisch
Fachbereichsleiter